

Laut Berichten aus der Tagespresse will die Sterbehilfeorganisation Exit in Basel eine Zweigstelle eröffnen.

Im Vergleich zu anderen Staaten in Europa kennt die Schweiz eine weitgehend liberale Gesetzgebung. Zwar ist Beihilfe oder Anstiftung zur Selbsttötung verboten, verfolgt wird aber nur, wer "aus selbstsüchtigen Gründen" handelt. Damit ist die Schweiz eines der wenigen Länder in Europa, welches Beihilfe zum Selbstmord ohne Regelung zulässt. Als Folge davon haben sich in der Schweiz gleich mehrere Sterbehilfe-Organisationen etabliert. Zudem wird die Schweiz in immer stärkerem Masse mit einem Sterbtourismus konfrontiert, der eine seriöse Begleitung und Beratung der Leidenden verunmöglicht. Längst nicht immer werden die Möglichkeiten der palliativen Behandlung ausgeschöpft. Unverantwortlich ist auch Suizidbeihilfe an psychisch Kranken insbesondere depressiven Menschen, wo der Todeswunsch Teil der Krankheit sein kann.

Die nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin hat in ihrer Stellungnahme Nr. 9/2005 festgehalten, dass ein rechtlicher Regelungsbedarf zur Sterbehilfe besteht. Zusammenfassend hält sie fest:

"12 - Rechtlicher Regelungsbedarf:

Die heutige Rechtslage bedarf der Ergänzung durch Bestimmungen, die sicherstellen, dass

- a) vor der Entscheidung zum assistierten Suizid für jeden Einzelfall hinreichende Abklärungen vorgenommen werden;
- b) niemand verpflichtet werden kann, Suizidbeihilfe zu leisten;
- c) keine Beihilfe zum Suizid geleistet wird, wenn der Suizidwunsch Ausdruck oder Symptom einer psychischen Erkrankung ist;
- d) im Falle von Empfehlung 7, Minderheitsposition: bei Kindern und Jugendlichen keine Beihilfe zum Suizid geleistet wird;
- e) die Sterbehilfeorganisationen einer staatlichen Aufsicht unterstellt werden.

Gerade weil die Entscheidung zum assistierten Suizid eine an der Person und Situation des Suizidwilligen orientierte Einzelfallentscheidung sein muss, bedarf es hier sorgfältigster Abklärungen. Anlässlich dieser Abklärungen müssen nicht nur die Urteilsfähigkeit, die Freiheit von sozialem Druck, der Grund und Hintergrund des Suizidwunsches sowie dessen Konstanz ermittelt und sichergestellt werden, sondern im Sinne der Fürsorge für das Leben auch mögliche andere Perspektiven und Optionen mit dem Suizidwilligen erwogen und geprüft werden. Das ist nur im Rahmen einer eingehenden und länger andauernden Beziehung möglich und nicht auf Grund eines kurzen oder einmaligen Kontaktes mit dem suizidwilligen Menschen."

Der Bundesrat delegiert die Problematik an die Kantone, welche das Straf- und Gesundheitsrecht konsequent anzuwenden haben. In einer Vernehmlassung äusserten jedoch 22 Kantone den Wunsch, dass gesamtschweizerische Regelungen erlassen werden sollten.

Dies veranlasst mich zu den folgenden Fragen:

- Welche Erfahrungen hat der Kanton BS bisher mit Sterbehilfeorganisationen aus andern Kantonen gemacht? Gibt es Statistiken über Todesfälle im Zusammenhang mit diesen Organisationen?
- Im Verlauf des Abschiednehmens wird ja auch der Nachlass geordnet. Ein gewisser Druck für eine Spende an die Organisation kann nicht ausgeschlossen werden. In ihrem Jahresbericht 2009 weist beispielsweise Exit ein Legat in der Höhe von rund CHF 3 Mio. plus andere grössere Spenden aus. Die Organisationen verdienen ja an den Todesfällen. Es könnte in deren Interesse liegen, dass die Menschen den Tod wählen. Wie kann eine seriöse, umfassende und neutrale Beratung gesichert werden?
- Behinderung und schwere Krankheiten belasten unsere Gesundheitskosten. Vermehrt geschehen assistierte Suizide auf Grund finanzieller Sorgen. Wie kann sichergestellt werden, dass Behinderte und Schwerstkranke nicht als lebensunwürdig eingestuft werden?
- Wie kann sichergestellt werden, dass Schwerstkranke psychologische und seelsorgerliche

Hilfe erhalten?

- Wie kann sichergestellt werden, das psychisch Kranke geschützt werden?
- Die liberale Schweizer Gesetzgebung lockt vermehrt "Sterbetouristen" in die Schweiz. Wie will der Kanton mit dieser Thematik umgehen, falls eine Zweigstelle von Exit oder andern Sterbehilfeorganisationen in Basel entstehen?
- Ist die Regierung bereit, sich für eine einheitliche schweizerische Regelung einzusetzen, welche sich an den oben beschriebenen Grenzen orientiert?

Annemarie Pfeifer